

Beschäftigte Person

Adresse

Wohnort

An die Schulleitung der xy Schule

**Remonstration gegen die Weisung, keine verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinneren zu verwenden („Genderverbot“)**

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr (Schulleitung),

das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen hat per Erlass vom 22. April 2024 verfügt, dass für den dienstlichen Verkehr im Geschäftsbereich des Ministeriums auf verkürzte Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinneren wie das Binnen-I oder den Genderstern verzichtet werden soll.

Gegen die per Erlass verfügte Weisung vom 22. April 2024 (Erlass „Gendergerechte Schreibweise und Bezeichnung von Personen in der Hessischen Landesverwaltung, Az.: 000.001.001-00148“), keine verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinneren, insbesondere mit Genderstern, mit Binnen-I, mit Unterstrich und mit Doppelpunkt zu verwenden, **remonstriere ich ausdrücklich.**

Das Schreibverbot ist eine „Einladung“ zur Diskriminierung. Es ist der Versuch, LGBTIQ-Menschen wieder in die Unsichtbarkeit zu drängen. Die Wortbinnenzeichen drücken eine wichtige Message aus: Sie machen queeren Menschen sichtbar. Dass nun genau dies ausdrücklich verboten wird, drängt sie wieder in die Unsichtbarkeit und diskriminiert sie.

Ich positioniere mich klar gegen ein solches „Genderverbot“ und gegen eine Politik der Verbote, Einschüchterung und Diskriminierung. Wir leben in einer diversen Welt, in der es Beschäftigten des Staates erlaubt sein muss, in ihrer Sprache und ihrem Schriftwesen diese Diversität abzubilden. Eine Welt, in der nur zwei Geschlechter existieren, gibt es nicht!

Die Weisung lässt zudem außen vor, dass das Bundesverfassungsgericht bereits am 10. Oktober 2017 entschieden hat, dass Menschen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, das Recht haben, entsprechend ihrer Geschlechtszugehörigkeit im Personenstandsregister aufgeführt zu werden:

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt danach auch die geschlechtliche Identität ... die regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist. Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität unter den gegebenen Bedingungen herausragende Bedeutung zu; sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird. Die Geschlechtszugehörigkeit spielt in den alltäglichen Lebensvorgängen eine wichtige Rolle: Teilweise regelt das Recht Ansprüche und Pflichten in Anknüpfung an das Geschlecht, vielfach bildet das Geschlecht die Grundlage für die

Identifikation einer Person, und auch jenseits rechtlicher Vorgaben hat die Geschlechtszugehörigkeit im täglichen Leben erhebliche Bedeutung. **Sie bestimmt etwa weithin, wie Menschen angesprochen werden oder welche Erwartungen an das äußere Erscheinungsbild einer Person, an deren Erziehung oder an deren Verhalten gerichtet werden.“**

„Das Grundgesetz gebietet nicht, den Personenstand hinsichtlich des Geschlechts ausschließlich binär zu regeln. Es zwingt weder dazu, das Geschlecht als Teil des Personenstandes zu normieren, **noch steht es der personenstandsrechtlichen Anerkennung einer weiteren geschlechtlichen Identität jenseits des weiblichen und männlichen Geschlechts entgegen.** Zwar spricht Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG von „Männern“ und „Frauen“. **Eine abschließende begriffliche Festlegung des Geschlechts allein auf Männer und Frauen ergibt sich daraus jedoch nicht.** Aus dem Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG folgt, dass bestehende gesellschaftliche Nachteile zwischen Männern und Frauen beseitigt werden sollen. Stoßrichtung der Norm ist es vor allem, geschlechtsbezogene Diskriminierung zu Lasten von Frauen zu beseitigen [...], nicht jedoch, eine geschlechtliche Zuordnung im Personenstandsrecht festzuschreiben oder eine weitere Geschlechtskategorie jenseits von „männlich“ und „weiblich“ auszuschließen. Soweit das Bundesverfassungsgericht früher formuliert hat, unsere Rechtsordnung und unser soziales Leben gingen von dem Prinzip aus, dass jeder Mensch entweder „männlichen“ oder „weiblichen“ Geschlechts sei [...] handelte es sich schon damals nicht um die Feststellung, eine Geschlechterbinarität sei von Verfassungs wegen vorgegeben, sondern um eine bloße Beschreibung des zum damaligen Zeitpunkt vorherrschenden gesellschaftlichen und rechtlichen Verständnisses der Geschlechtszugehörigkeit.“

„Die Verfassungswidrigkeit einer mit der Verfassungsbeschwerde mittelbar angegriffenen gesetzlichen Vorschrift führt in der Regel zu ihrer Nichtigkeit (§ 95 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG). Hier kommt jedoch nur eine Unvereinbarkeitserklärung in Betracht, weil dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die Benachteiligung der Betroffenen zu beseitigen (vgl. BVerfGE 133, 59 <99 Rn. 106>; stRspr). So könnte der Gesetzgeber auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag generell verzichten. Er kann aber stattdessen auch für die betroffenen Personen – zusätzlich zu der bestehenden Option keinen Geschlechtseintrag vorzunehmen (§ 22 Abs. 3 PStG) - **die Möglichkeit schaffen, eine einheitliche positive Bezeichnung eines Geschlechts zu wählen, das nicht männlich oder weiblich ist.** Die Option eines weiteren Geschlechtseintrags lässt sich gesetzlich auf unterschiedliche Weise ausgestalten. Insbesondere ist der Gesetzgeber nicht auf die Wahl einer der von der antragstellenden Person im fachgerichtlichen Verfahren verfolgten Bezeichnungen beschränkt.“

Der Rechtschreibrat bewertet das Gendern zwar noch als Abweichung von der orthographischen Norm, konstatiert aber auch, dass die geschlechtergerechte Schreibung aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und der Schreibentwicklung im Fluss ist.

Ich werde daher keine Verantwortung dafür übernehmen, dass ich auf die bezeichneten Schreibweisen verzichte und bitte um Klarstellung, ob ich der Weisung aus dem Erlass Folge zu leisten habe oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen